

BVGer D-8626/2010 vom 19. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8626_2010

FR: TAF D-8626/2010 du 19 août 2011

IT: TAF D-8626/2010 del 19 agosto 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ein solches Auslieferungsbegehren besteht nicht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss bisheriger Praxis letztinstanzlich auch Beschwerden gegen Verfügungen, in denen das Bundesamt es ablehnt, einen früheren Entscheid auf Gesuch hin in Wiedererwägung zu ziehen, zumal die diesbezügliche Rechtslage in der vorliegenden und massgeblichen Konstellation keine Änderung erfahren hat.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richter oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104). Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Da die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das BFM das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 3.1

Das Bundesamt führte zur Begründung im Wesentlichen an, der Beschwerdeführer habe in seinem Wiedererwägungsgesuch angegeben, nach dem Tod seiner biologischen Eltern bei P._____ aufgewachsen zu sein. Vom alkoholabhängigen (...) sei er regelmässig geschlagen und von R._____ sexuell missbraucht worden. Bei einem solchen sexuellen Übergriff im Jahre (...) seien er und R._____ vom (...) überrascht und er in der Folge von diesem mit dem Tod bedroht worden. Bei der darauffolgenden Auseinandersetzung habe der Beschwerdeführer den (...) mit einem Messer verletzt, worauf dieser verstorben sei. Nach der Tat sei er nach M._____ geflüchtet und es sei ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden. Bei einer Rückkehr in den Irak drohe dem Beschwerdeführer die Todesstrafe respektive befürchte dieser die Blutrache seitens der Verwandten des (...). Die diesbezüglich vorgelegten Beweismittel (Nennung Beweismittel) vermöchten jedoch die neu vorgebrachten Tatsachen nicht zu untermauern. Die Ausführungen in der

Stellungnahme vom 11. Oktober 2010 zu den offensichtlichen Ungereimtheiten bei der eingereichten Todesurkunde vermöchten die Einschätzung des Bundesamtes vom 17. September 2010, dass das erwähnte Dokument Fälschungsmerkmale aufweise, nicht zu beseitigen. Denn tatsächlich stehe auf der Todesurkunde des (...) das Geburtsjahr (...) und nicht wie angeführt (...). Eine arabische 6 sei unten auf der Urkunde handschriftlich aufgeführt und werde von der ausstellenden Person klar anders geschrieben als die arabische 8 beim Geburtsdatum. Die in der Stellungnahme angeführte Erklärung, weshalb der (...) auf der Todesurkunde als ledig bezeichnet werde, vermöge nicht zu überzeugen. Die Todesurkunde sei am Todestag des (...) ausgestellt worden und der ausstellenden Behörde hätte geläufig sein müssen, welchen Zivilstand die verstorbene Person gehabt habe. Neben diesen unkorrekten Angaben und den Anpassungen in der Übersetzung sei auch fraglich, wie der Beschwerdeführer in den Besitz dieses Dokumentes gekommen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass er mehr als (...) Jahre nach der Tötung die Todesurkunde des mit ihm verfeindeten (...) erhalten habe, zumal er doch seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr mit den Verwandten der P._____ gehabt habe. Die angeführte Erklärung, wonach der Beschwerdeführer dieses Dokument durch einen Freund erhalten habe, wirke stereotyp und vermöge nicht zu überzeugen. Die Namensgebung im Irak sei einer Behörde, die sich täglich mit Asylgesuchen aus dem Nahen Osten befasse, bekannt. Für die Beurteilung des vorliegenden Asylgesuches sei nicht erheblich, weshalb der Haftbefehl falsch übersetzt worden sei. Vielmehr bleibe die Frage offen, wie der Beschwerdeführer dieses Dokument habe erhalten können, handle es sich dabei doch um ein internes Dokument der Behörde. Solche internen Dokumente würden auch im Irak von den Behörden nicht an Privatpersonen herausgegeben, denn ihre Veröffentlichung würde den Gesuchten warnen und einen Fahndungserfolg verunmöglichen. Diese wichtige Ungereimtheit habe der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme ebenfalls nicht ausreichend erklären können. Die von ihm eingereichte Übersetzung eines medizinischen Gutachtens und die Kopie des Verhandlungsprotokolls des Verwaltungsgerichts B._____ seien ebenfalls nicht geeignet, die Verfolgung durch die Familie des (...) oder die heimatlichen Behörden zu belegen. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die beiden eingereichten Beweismittel nicht geeignet seien, die neuen Vorbringen des Beschwerdeführers zu begründen. Somit lägen keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel vor, welche die Rechtskraft der Verfügungen vom 3. August 2004 und vom 7. Januar 2008 (Aufhebung der vorläufigen Aufnahme) beseitigen könnten. Die mit Schreiben vom 30. Juli 2010 geltend gemachten Asylgründe würde den bisher gemachten Aussagen widersprechen. Der Beschwerdeführer habe jeweils ausgesagt, er habe bis (...) in L._____ (C._____) gelebt. Nun gebe er an, er sei bereits im (...) nach M._____ ausgereist. Er habe bisher nie vorgebracht, dass sein (...) verstorben sei und er deswegen Probleme habe. Er habe in seinen Eingaben immer wieder Gelegenheit gehabt, die jetzt mit untauglichen Beweismitteln geltend gemachten Asylgründe aus dem Jahre (...) zu schildern, was er aber unterlassen habe. Die angegebenen Gründe - er habe sich geschämt und habe darüber nicht sprechen können - würden nicht überzeugen.

E. 3.2

Als Wiedererwägungsgrund wird im Wesentlichen die Tötung des (...) durch den Beschwerdeführer und die daraus folgende behördliche Suche mittels Haftbefehls sowie die Angst des Beschwerdeführers vor einer Blutrache seitens der Familie des Getöteten angeführt. Diesbezüglich reichte er zum Beleg verschiedene Beweismittel ein. Vorliegend führt eine Gesamtbeurteilung zur Überzeugung, dass es dem Beschwerdeführer trotz der auf

Beschwerdeebene gemachten Ausführungen und Entgegnungen sowie der im Verfahren eingereichten Beweismittel nicht gelingt, die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht gezogene Schlussfolgerung zu widerlegen, wonach die (neuen) Vorbringen und Beweismittel nicht geeignet sind, einen im Sinn eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs relevanten Sachverhalt zu begründen. Eine dem Beschwerdeführer drohende Todesstrafe oder eine Blutrache konnte nicht glaubhaft gemacht werden.

E. 3.3.1

Insoweit die Eingabe vom 30. Juli 2010 in Bezug auf eine Asylgewährung als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch - die ursprüngliche Verfügung des BFF vom 3. August 2004 wurde lediglich betreffend den Wegweisungsvollzug angefochten - entgegenzunehmen und zu prüfen ist, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht konkret begründet, inwiefern es ihm aus nicht von ihm selber zu verantwortenden Gründen nicht möglich gewesen sei, die vorerwähnten Dokumente bereits im Verlauf der früheren Verfahren vorzulegen, zumal er auch damals unter anderem von einem Rechtsanwalt vertreten wurde. Dass er es unterliess, eine Beschwerde gegen die Verfügung des BFF vom 3. August 2004 in Bezug auf die Anerkennung als Flüchtling und die Gewährung von Asyl einzureichen, kann vorliegend nicht dazu führen, dass er nachträglich entsprechende Vorbringen wiedererwägungsweise geltend machen kann (vgl. EMARK 2003 Nr. 17). Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid in zutreffender Weise fest, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar gewesen wäre, bereits in seinen diversen, in den Jahren 2004 bis 2009 eingereichten Eingaben in mehreren Verfahren vor den schweizerischen Asylbehörden die vorgebrachte Tötung von (...), welche im Jahre (...) geschehen sein soll, zu schildern. Sein Einwand, er habe sich geschämt und nicht darüber sprechen können, erweist sich in der Tat als stereotyp und vermag auch daher nicht zu überzeugen, weil er eigenen Angaben zufolge kurz vor seiner Tat selber durch (...) mit dem Tode bedroht worden sein soll und sich somit in einer auch für Aussenstehende erklärbaren und nachvollziehbaren Notwehrsituation befunden hätte. Dass er im Weiteren aus Angst vor einer Auslieferung an den Irak durch die Schweizer Behörden über das Tötungsdelikt Stillschweigen bewahrt habe, ist ebenfalls als nicht stichhaltig zu erachten, begab er sich doch freiwillig in die Schweiz, um hier Schutz vor einer Verfolgung im Irak zu erhalten.

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Rechtsmitteleingabe zur Schreibweise der Ziffern auf der eingereichten Todesurkunde ein, das Geburtsjahr seines (...) sei in der Tat das Jahr (...). Je nachdem, wie man eine arabische 6 schreibe, könne diese wie eine arabische 8 aussehen. Unten auf der Todesurkunde sei zwar eine arabische 6 geschrieben, welche aber nicht von der gleichen Person geschrieben worden sei wie das Geburtsjahr des (...). So werde eine Todesurkunde im Irak von mehreren Personen ausgestellt (Krankenschwester, Arzt, Archivar). Diese Einwände vermögen nicht zu überzeugen. So sind die arabischen Ziffern für die Zahlen 6 () und 8 () derart verschieden, dass auch bei nachlässiger oder unterschiedlicher Schreibweise kaum ein Irrtum über die effektiv geschriebene Zahl entstehen kann. Abgesehen davon sind die im fraglichen Dokument handschriftlich vermerkten Zahlen deutlich und gut lesbar aufgeführt, weshalb in casu ohnehin nicht von einer allfälligen Verwechslungsgefahr auszugehen ist, selbst wenn die in Frage stehenden Zahlen von verschiedenen Personen niedergeschrieben worden wären. Soweit der Beschwerdeführer - wie bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2010 vorgebracht

- erneut anführt, dass er sich nicht erklären könne, weshalb das Kreuz in der Todesurkunde zwischen "ledig" und "verheiratet" gesetzt worden sei und es sich dabei um ein Versehen handeln müsse, kann auf die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, der sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich anschliesst. Wird zudem die Tatsache berücksichtigt, dass das Arabische von rechts nach links geschrieben wird, so erscheint es nur logisch, dass im fraglichen Dokument das Kreuz links vom Wort ledig angebracht wurde und mithin zwischen den vorgedruckten Wörtern "ledig" und "verheiratet" erscheint, ohne dass aus diesem Umstand darauf geschlossen werden könnte, es handle sich dabei um einen Verschieb oder es sei nicht klar erkennbar, ob nun mit dem Kreuz die Rubrik "ledig" oder "verheiratet" gemeint gewesen sein könnte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Erhalt der Todesurkunde sind nicht glaubhaft. So fällt zunächst auf, dass der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2010 diesbezüglich einen Freund anführte, der ihm die Dokumente im Irak organisiert habe, ohne zu wissen, wie dies der Freund bewerkstelligen könnte, und letztlich auf seine Unfähigkeit verwies, in diesem Zusammenhang irgendwelche weiteren Informationen liefern zu können. Demgegenüber war der Beschwerdeführer laut seiner Beschwerdeschrift vom 16. Dezember 2010 in der Lage, weitergehende Informationen zum Erhalt der Todesurkunde abzugeben. So handle es sich bei der Todesurkunde um ein vom Spital ausgefertigtes Dokument, das der Freund direkt vom Spital erhalten habe. Der Beschwerdeführer unterlässt es in diesem Zusammenhang, konkret darzulegen, auf welchem Weg er nun diese zusätzlichen Informationen erhältlich machen konnte, nachdem er zuvor kategorisch verneinte, weitere Auskünfte geben zu können. Zudem bleibt er eine Erklärung darüber schuldig, wie er gewusst haben will, in welchem Spital die fragliche Todesurkunde ausgestellt worden sei respektive wo sein Freund hätte Nachforschungen anstellen müssen, zumal er nach der Tat umgehend nach M. _____ geflüchtet sein soll (vgl. act. C1/7, S. 3). Überdies ist es als unglaublich zu erachten, dass das Spital - selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es dem Freund des Beschwerdeführers gelungen wäre, dieses ausfindig zu machen - dem Freund die Todesbescheinigung ausgehändigt hätte, weil es sich bei diesem weder um ein Familienmitglied noch um einen Freund der Familie des Verstorbenen handelt. Weiter sind auch die Entgegnungen zum Erhalt des Haftbefehls angesichts des von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aufgezeigten internen Charakters dieses Dokumentes als blosser Schutzbehauptungen zu werten. Insbesondere erscheint die in der Beschwerdeschrift gemachte nähere Erklärung, wonach nach zwei bis drei Jahren im Falle einer missglückten Verhaftung ein Exemplar des Haftbefehls an die Familie des Getöteten herausgegeben werde, damit diese ihrerseits die Verhaftung des Gesuchten durch die zuständige Polizei veranlassen könne, als nicht nachvollziehbar, handelt es sich beim fraglichen Dokument doch um eine Anweisung an die örtlich zuständige Polizeibehörde, den Beschwerdeführer zu verhaften. Zudem ist dieser Einwand auch deshalb unplausibel, weil dies eine Übertragung behördlicher Kompetenzen auf Privatpersonen voraussetzte, was jedoch - entgegen der in der Rechtsmitteleingabe geäusserten Ansicht - in keiner Weise der Realität entspricht. Unter diesen Umständen braucht auf die von der Vorinstanz angeführten Ungereimtheiten bezüglich des im Haftbefehl aufgeführten Namens nicht weiter eingegangen zu werden, zumal vorliegend weder der Todesurkunde noch dem Haftbefehl rechtserhebliche Beweiskraft beigemessen werden kann. Ferner ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe der in der Schweiz durchlaufenen Verfahren den Namen des (...) variierte, indem er im Rahmen der kantonalen Anhörung angab, dieser heisse "H. _____" (vgl. act. A11/16, S. 7), um

demgegenüber in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2010 erstmals darauf hinzuweisen, dass dieser korrekt "J. _____" geheissen habe (vgl. act. C9/3, S. 2). Zu diesem Umstand gab der Beschwerdeführer in der erwähnten Stellungnahme zur Begründung an, er habe befürchtet, dass - falls die Schweizer Behörden mit dem Irak Kontakt aufnehmen würden - die P. _____ seinen Aufenthalt in der Schweiz erfahren könnte, was er aus Angst vor einer Blutrache habe verhindern wollen. Diese Ausführungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen, wurde der Beschwerdeführer doch zu Beginn des Asylverfahrens anlässlich der kantonalen Anhörung auf die Verschwiegenheitspflicht aller am Verfahren beteiligten Personen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihm versichert, dass nichts, was er im Laufe seines Asylverfahrens vorbringen werde, seinen heimatlichen Behörden zur Kenntnis gebracht werde (vgl. act. A11/16, S. 2 unten). Soweit er auf die eingereichte Bestätigung des Regionsrates der Stadt C. _____ vom U. _____ verweist, welche belege, dass er vom (...) bis am Z. _____ im Haus von J. _____ und dessen Familie gelebt habe, so ist dieses Dokument als nicht beweisheblich zu qualifizieren, lässt sich dessen Inhalt doch mit den Aussagen des Beschwerdeführers nicht in Übereinstimmung bringen. So führte er anlässlich der Kurzbefragung in der Empfangsstelle Kreuzlingen an, seine Eltern seien im Jahre (...) verstorben, weshalb er in der Folge bei einer (...) aufgewachsen sei (vgl. act. A1/8, S. 3 f.). Gemäss der erwähnten Bestätigung wäre der Beschwerdeführer jedoch schon ein Jahr vor dem Tod seiner Eltern bei einer (...) untergebracht gewesen. In Anbetracht der dargestellten Ungereimtheiten sind die eingereichten Dokumente (Todesurkunde, Haftbefehl und Bestätigung vom U. _____) gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG zur Vermeidung weiterer missbräuchlicher Verwendung einzuziehen.

E. 3.4

Sodann vermag der Beschwerdeführer mit den Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde - soweit sie den Wegweisungsvollzug betreffen - keine entscheidrelevant veränderte Sachlage darzutun. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht unter anderem dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz (vgl. EMARK 1995 Nr. 21 E. 1c S. 204) in wesentlicher Weise verändert hat und die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). Vorliegend ist eine Rückkehr in eine der drei kurdischen Nordprovinzen auch nach Ablauf einer Zeitspanne von rund (...) Jahren seit der Einreise in die Schweiz nicht als unzumutbar zu erachten, zumal der Beschwerdeführer bereits nach der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme im Jahre 2008 gehalten war, die Schweiz zu verlassen. Überdies konnte er weder eine ihm drohende Todesstrafe noch eine Blutrache glaubhaft machen und er verbrachte den weitaus grösseren Teil seines Lebens in seiner Heimat. Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

E. 3.5

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 15. November 2010 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (vgl. Art. 106 AsylG). Die Verfügung des Bundesamtes ist demzufolge zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Der Beschwerdeführer ersuchte um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 17. Januar 2011 wurde die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt (nach Ablauf der Beweismittelfrist) verwiesen und gleichzeitig das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG abgewiesen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen. Aus der Tatsache, dass sich ex post zeigt, dass der Beschwerdeführer keine prozessualen Erfolgchancen hatte, ergibt sich zwar noch nicht zwingend, dass die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Dennoch müssen vorliegend die Gewinnaussichten des Beschwerdeführers als von allem Anfang an beträchtlich geringer eingestuft werden als die Verlustgefahren und können gar als kaum ernsthaft bezeichnet werden. Dies bedeutet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Streitfall als aussichtslos zu bezeichnen ist. Deshalb ist das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten in der Höhe von Fr. 1'200.- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.